



Lärm und Raumplanung

Daniel Kampus
21 05 2007



Das Land
Steiermark



Instrumente der Raumordnung

- Örtliches Entwicklungskonzept
- Flächenwidmungsplan
- Bebauungsplan



Örtliches Entwicklungskonzept – NEU:

- Aufzeigen der wesentlichen Lärmquellen (Bahn, Straße, Betriebe)
- Abstimmung der Entwicklungsbereiche
- Ziel- und Maßnahmenformulierung



Flächenwidmungsplan:

- Baulandkategorie
- Überprüfung der Flächen im Rahmen der Revision
- Aufschließungsgebiete
- Sanierungsgebiete



Bebauungsplan:

- Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen in die 3. Dimension



- Straßenfluchtlinien, Verlauf der Verkehrsflächen, Baugrenz- und Baufluchtlinien, Bauhöhen, Bauweise, Lage von Spielplätzen
- geplant: Festlegung von Nutzungsarten



Ausgangsdaten in der Raumordnung

- Messergebnisse, Verkehrserhebungen und Prognosen
 - Lärmberechnungen,
 - Schienenlärmkataster, Fluglärm
- Aufwand für Gemeinde und Planer
Unschärfe!!



Rechtsgrundlagen:

- Steiermärkisches ROG
 - Planmäßige vorausschauende Gestaltung des Raumes
 - Nachhaltige Nutzung des Lebensraumes
 - Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Umweltschutzes



Raumordnungsgrundsätze:

- Schutz vor überhöhter Umweltbelastung
- Baulandvoraussetzungen:
 - Vollwertiges Bauland darf keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung unterliegen



- Neuordnung der Siedlungs- und Entwicklungsflächen im Rahmen der Überarbeitung des ÖEK
- Entflechtung nachteiliger Nutzungsmischungen im FWP
- Umwandlung von Gebietskategorien (Nachfolgenutzungen)
- Verstärkter Einsatz der BBPL



- Ausreichender Lärmschutz in der Raumordnung zielt auf das Grundstück ab
- Schallschutzmaßnahmen sind daher auch für Freibereiche vorzusehen



Wenn dies nicht möglich ist (z.B.
innerörtlicher bzw. städtischer Bereich):

- Einhaltung der Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Maßnahmen



- Lärmschutz kann dort am wirksamsten und kostengünstigsten realisiert werden, wo er frühzeitig in die Planung einbezogen wird (beginnt in der Raumplanung)



Vorsorgeprinzip

= wesentlichster Punkt der Planung

- Neue Lärmprobleme sollen erst gar nicht entstehen
- Neue Baulandausweisungen nur dort, wo Voraussetzungen für die Einhaltung einschlägiger Grenzwerte und Richtlinien möglich ist
(„dem Lärm ausweichen“)





- Widerspruch zwischen den Richt- bzw. Grenzwerten nach WHO, ÖAL, ÖNORM, etc. und der tatsächlichen Lärmsituation

„Da kann man ja nirgends mehr bauen“



- Ländliches Wohngebiet

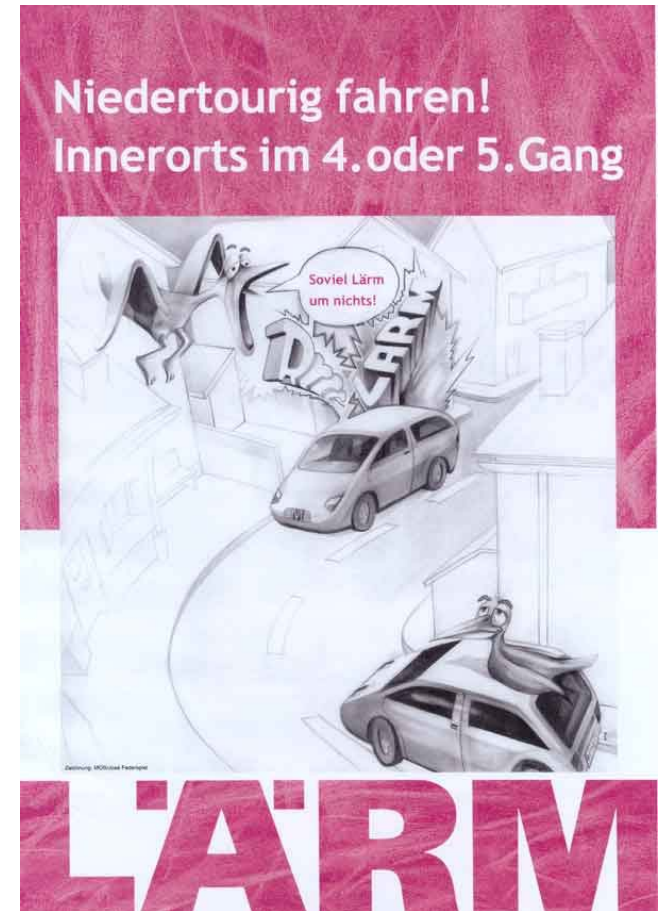
WR – LA_{eq} 50dB tags, 40dB nachts

- Städtische Wohngebiet

WA – LA_{eq} 55dB tags, 45dB nachts



- Schallschutzmaßnahmen an der Quelle
 - Geschwindigkeit
 - Betriebszeiten
 - Verhalten
 - etc.





- Schallschutzmaßnahmen am Ausbreitungsweg
 - Lärmschutzwände, -wälle, Nebengebäude als Lärmschutz





- Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort
 - Grundrisslösungen, verglaste Loggien, Wintergärten, Laubengänge, kontrollierte Be- und Entlüftung





Lärm wird zunehmend gestaltungswirksam

- Die überzeugendsten Lösungen wirken sich meist nachteilig auf die Qualität des öffentlichen Raumes aus
 - Abkehr vom Straßenraum, vom Freiraum, vom Sozialraum





- Städtebau muss jedoch Bezug zum öffentlichen Raum haben





- Städtebaulich erwünschte Nutzungsmischung bringt Probleme

Arbeiten im Erdgeschoss / Wohnen im OG

= Vorstellung der mittelalterlichen Gewerbefamilie

- Toleranz gegenüber lärmproduzierenden Betrieben hat sich verringert
- Das Ruhebedürfnis der Bewohner hat sich erheblich verändert



Lärm und Raumplanung



Das Land
Steiermark



- Auch Betriebe haben unterschiedliche Lärmempfindlichkeiten
 - Lärm- und verkehrsintensive Fabrik
 - Lärmempfindliches High-Tech-Unternehmen
- Problem Einkaufszentren und Handel (Parkplätze, Anlieferung)



Anforderungen der Wohnbauförderung

Durchführungs-VO zum WFG 1993

- **§ 2 Zulässige Lärmbelastung**

(1), wenn das für die Bebauung vorgesehene Grundstück keine ein zumutbares Ausmaß überschreitende Belastung durch Lärm sowie Schadstoffe und Beeinträchtigungen aufweist.



(2) Die Lärmbelastung im Freien vor dem Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen Aufenthaltsraumes darf in der Regel folgende Immissionsgrenzwerte - ermittelt als A-bewerteter Schallpegel in dB - nicht überschreiten:

im Kurgebiet, Erholungsgebiet, reinen Wohngebiet,
allgemeinen Wohngebiet, Dorfgebiet,
Ferienwohngebiet
Tags 55 Nachts 45





- Lärmschutzfenster sind nur eine Notlösung
 - Freibereiche wie Balkone, Loggien, bleiben ungeschützt
 - Lüftungsproblematik